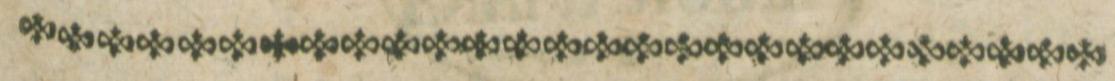


Wittenbergische Pest-
Ordnung/

Auff gnädigsten Befehl
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ Un-
sers gnädigsten Herrn / auffgesetzt / vnd nun
samt der darauff erfolgten gnädigsten Con-
firmation, männiglich zu besserem
nachricht / in Druck ge-
geben.



Wittenberg
In Verlegung Paul Helwigs S. Erben/
Gedruckt bey Johann Köhnern 1632.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

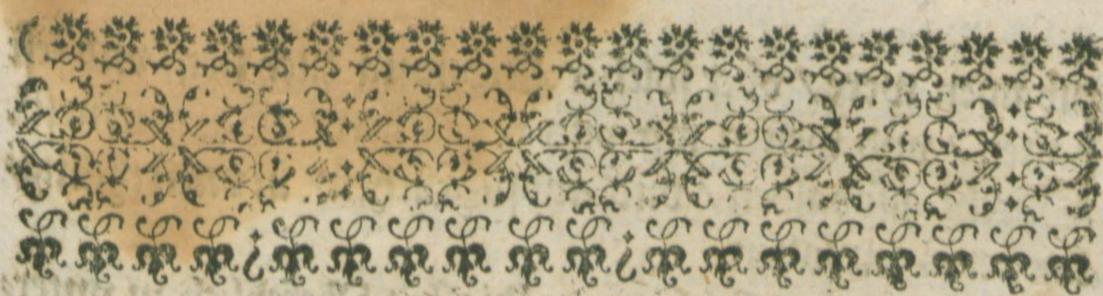


Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.





Wissen/dennach der All-
mächtige G D I / vmb vnserer
Sünden willen/die Stadt Wits-
tenberg / mit der Seuch der Pes-
tilenz/abermal heimgesuchet vnd
angegriessen / Vnd der Durch-
läuchtigste / Hochgeborne Fürst
vnd Herr / Herr Johans Georg
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve vnd Berge / des heis-
ligen Römischen Reichs Erzmarschall vnd Churfürst /
Landtgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Burg-
graff zu Magdeburg / Graff zu der Marck vnd Ravens-
burg / Herr zu Ravenstein ꝛc. Unser allerseits gnädigster
Herr / Vns Rectorn, Magistern vnd Doctorn der Uni-
versitet, Daniein von Köseris zu Burgk Remnis Hoff-
Richtern vnd Hauptman / Michael Schneidern Schöf-
fern / vnd dem Rathe allhier / sampt vnd sonders / sub da-
to den 28. Novembris jüngsthin / gnädigst anbefohlen /
das wir Vns ohne einigen verzugt / zusammen verfügen /
mit zuziehung Ihrer Churfürstl. Durchl. Kriegshaupt-
mans Friederich Benussen / das Werck reifflich erwegen /
auff gute heilsame Ordnung gedenccken / vnd Vns dersel-
ben miteinander vnseumblich vereinigen / wie nechst Gots
tes Güte / der weitem fürseghlichen vnd muthwilligen auß-
breitung dieser Seuche / am füglichsten zustewren vnd vor-
zubas

zubauen were / vber solcher Ordnung auch steiff vnd fest
halten / vnd wessen wir vns verglichen / S. Churfürstl.
Durchl. alsobalden / vnd außführlichen / in vnterthänig-
keit berichten solten.

Als haben solchem gnädigsten Befehlich zu vnter-
thänigster schuldigster folge / Wir obgedachte drey Regi-
menter / vnterschiedliche vnd reiffe deliberationes gehal-
ten / vnd vns entlichen einer gewissen Ordnung / welcher
gestalt es mit denen inficirten Häusern / Personen / vnd
sonsten zuhalten / damit auff vorgehende vnd continuir-
rende innigliche Reu vnd Busse / auch andächtiges eifze-
riges demütiges Gebet / der Gefahr / durch Gottes gnä-
dige Hülffe / so viel möglich / gewehret / jedoch die Christ-
liche Liebe dabey auch in acht genommen werden möge /
vns verglichen / vnd folgender massen vereiniget.

1.

Sollen die Vorstehere des Gotteskastens / durch
Hansen Schleich / oder eine andere gewisse Person / jedes
Viertels jeko allbereit inficirte Häuser / vnd so künfftig
noch ferner / durch Gottes verhengnuß / inficiret werden
möchten / in ein gewisz Verzeichnuß bringen / vnd deren
vier Exemplaria verfertigen / jedem Regiment deren eines
aufantworten / vnd damit täglich continuiren lassen / da-
mit man jederzeit wissen möge / wie viel der inficirten
Häuser seyn / an welchen Ort dieselben gelegen / vnd wie
viel jedes Tages Personen in jedem Hause / an der Pest
oder sonst verstorben / vnd ob die Seuche zu- oder ab-
nehme.

2.

Da bey des Possessoris verneinen / erhebliche Ver-
muthungen sich ereugnen / daß die Pest ein new Haus er-
grieffen

grieffen / vnd jemandt verstorben / (welches billich jedes
Orts Obrigkeit ermässigung anheim gestellet wird) / sol
der Chirurgus Pestilentialis hinein geschickt / vnd durch
ihn disfalls richtige erkundigung eingezogen werden / wür-
de aber der Besitzer des Hauses solches nicht zulassen wol-
len / solle Er vnd die seinigen schuldig seyn / die Leiche zu
angesehener Zeit auff die Gasse zuschaffen / damit solche
durch den Todtengräber abgeholt / vnd auff dem Gottes-
Acker / von dem Balbierer besichtigt werden möge / wes-
cher in beyden fällen / bey denen pflichten / so Er zu seinem
Ampt abgelegt / gründtlichen vnd warhafften Bericht dar-
von thun sol.

3.

Wann sich nun befindet / daß ein Haus inficiret /
solle der Hauswirth befragt werden / ob Er daraus vnd
anders wohin in reine Luft sich begeben / oder drinnen ver-
bleiben / vnd sampt den seinigen sich versperren lassen wol-
le / vnd sol disfalls kein vnterscheidt zwischen dem Haus-
herrn vnd Hausgenossen gehalten werden.

4.

Es sol aber ein Haus vornemlich vor inficirt ge-
halten werden / wann jemandt an der Pest / oder doch
plötzlich / ohne andere notorische Kranckheit / darinnen
versterbet : Da nun (.) in solchem Fall / der Hauswirth
oder jemandt daraus / hernach sich anderswo / (jedoch daß
es Sommerszeit vnd anfangs der Seuche nicht binnen
der Stadt sey) hinbegiebet / vnd auffgenommen wird /
sollen sie / wann sie heraus gegangen / ferner nichts aus
dem Hause nehmen / vnd die ersten vierzehnen Tage sich
innen halten / vnd nicht vnter die Leute gehen / es sey dann

A iij

daß

daß Sie in begleitung des pestilentialprovisoris, denen
Ihrigen von ferne zusprechen wolten/ die andern vierzes
hen Tage aber / auff masse/ wie jeso folget/ sich der Leute
euffern. Würden sie aber (2.) inzeiten/ vnd ehe jemand
darinnen verstorben/ solches thun/ oder ein Kindt/ Ges
sunde oder Einwohner an der Pest Kranck/ heraus schaf
fen/ sol das Haus als inficirt gehalten werden/ vnd die
gewichene sich vierzehen Tage aller öffentlichen Zusam
menkünfften/ in der Kirche/ bey Hochzeiten/ Begrabs
nissen vnd dergleichen/ enthalten/ auch sonst sich der
Leute euffern/ vnd ihnen nicht auff den Hals lauffen/ je
doch mit gebührender Vorsichtigkeit/ denen Ihrigen vor
dem Hause zuzusprechen vnd Handreichung zuthun/ sol
ihnen vnbenommen seyn. Würde aber (3.) derselben je
mands / so sich klaget / alsobalden/ vnd ehe es Lagerhafft
tig wird / aus dem Hause geschafft / oder der heraus ge
brachte/ ohne gnungsame nachrichtung der Pest/ beynt
Leben bleiben / sol das Haus zwar nicht vor vnrein geach
tet / gleichwol aber die Einwohner in solchen zweiffel/ sich
etliche Tage innen halten / biß man der Sachen gewiß
sey.

5.

Man ziehe nun heraus/ oder bleibe drinnen / wel
ches einem jeden/ Reich oder Arm/ frey stehen sol/ (es the
te dann die Obrigkeit befinden/ daß das reumen der infi
cirten Häuser/ oder auch beyderseits Nachbarn / so an
fangs insonderheit in acht zunehmen / propter bonum
publicum nötiger were/) so sollen die Häuser alsobalden
gesperret / mit einer Krammen beschlagen / ein Schloß
fürgeleget/ vnd da sie zu den Fenstern heraus zusteißen sich
vntersehen würden/ ihnen dieselben vermachtet/ vnd wei
ter nie

ter niemands / als denen zur Seelsorge oder Cur verord-
neten Personen hinein zugehen verstatet werden.

6.

Da aber ein Hauswirth seine Obrigkeit gnugsam
versichern würde / das Er vnd die seinigen sich innen hal-
ten / vnd folgender Ordnung gehorsam vnd gemess bezei-
gen wolten / sol Er mit Versperrung des Hauses verschon-
net bleiben.

7.

Welche nun / wie obgedacht / versperret / oder dafür
gnugsam caviret, sollen alle Thüren / so wol die vntersten
Fenster / fleissig zuhalten / vnd insonderheit des Tages /
bey offenen Fenstern / mit reuchern / andern Leuten nicht
beschwerlich seyn / nichts aus dem Hause geben / Kühe
vnd Schweine nicht vor den Thüren treiben / auch zu kei-
ner andern zeit / als des Nachts vmb eilff vnd frühe vmb
zwey vhr / Wasser oder dergleichen Unreinigkeit / zu der
Bache / vnd nirgends anders hin giessen / die Leichen nicht
vber eine / oder zum höchsten zwey Nacht im Hause behal-
ten / vnd da sich jemand diesen Ordnungen widersetzen /
vnd auff die angekündigten Geldstraffen nicht geben wür-
de / sol Er durch die Todtengräber mit gewalt versperret /
oder aus dem Hause vnd Stadt getrieben werden / vnd
gleichwol die verwirckte Straffe seiner Obrigkeit vorbe-
halten seyn.

8.

Dagegen sol den jenigen / so also versperret vnd vers-
schlossen werden / oder sich innen halten / von ihrer Obrige-
keit / nothdürfftige Hülffe verschaffet / vnd demnach auff
gemeinen Kosten / pro rata, oder wie man sich der billigkeit
nach / disfalls vergleiche / Provisores verordnet werden /
eines

einer oder mehr / nach erheischender notturfft / so täglich
von einem Hause zum andern herum gehen / was ihnen
mangelt / erkundigen / vnd dasselbe verschaffen vnd zutras-
gen lassen sollen : Da auch die inficirten den Verlag
nicht im vermögen haben / sol ihnen von der Obrigkeit
auffs Haus / oder sonst etwas geliehen vnd vorgestreckt
werden / damit hierbey die Christliche Liebe auch im Werk
vnd mit der That in acht genommen werde / vnd die ver-
schlossenen nicht noth oder mangel leiden dörfen.

9.
Danach Gottes willen jemand von Bürgern oder
Einwohnern / in der Stadt an der Seuche verstorbet / sol
durch den bestaltten Pestilential Todtengräber vnd darzu
gehörige Weiber / die Leiche Morgens frühe / ein par stun-
den vor Tage / abgeholt / zu dem Elster Thor hinaus ge-
bracht / vnd das solches Thor vnd Schläge desto eher ge-
öffnet / bey dem Herrn Obristen Befehlshaber ansu-
chung gethan werden. Da aber die Leiche vor dem Tho-
re / sol dieselbe Abends nach geschlossener Festung abgeh-
let / vnd das die Schläge so lange offen bleiben / angesucht
werden.

10.
Jedoch sollen alle Beampte vnd Ehrenstandes Per-
sonen / so wohl deren Weib vnd Kinder / (wofern sie es be-
gehren /) andere aber / nach ermässigung ihrer Obrigkeit /
bevorab / wann etwas zu milden Sachen gestiftet werde /
bey Tag vmb ein vhr / in der procession / auff deme darzu
verfertigten Wagen / wie es vor diesem Anno 1613.
bräuchlichen gewesen / vnd in begebenden Fall / zuvor von
der Cankel / oder durch den Leichenbitter zuverkündigen /
hinaus geführet werden.

11. Die

11.

Die gebühr so dem Todtengräber vnd den seinen ges
ordnet / wie auch was auff medicamenta vnd Vnters
halt gehet / soll Jeder Einwohner vor sich selbst / vnd do
Er oder seine Freunde es nicht alsbaldt im vermögen /
seine Obrigkeit entrichten vnd Auslegen / welche sich des
sen / an der verstorbenen bereitesten Gütern hinwieder zu
erholen hat. Die ganz Armen aber von den Einheimis
schen vnd frembden / werden nicht vnbillich durch Jedes
Orts Obrigkeit / so die Erbgerichte hat / anordnung zur
Erden bestattet.

12.

Wann auch die Seuche nach Gottes willen / die
allhier liegende Soldaten betreffen würde / sollen die
Krancken / wie auch die andern / alsobaldt aus den Häus
fern genommen / vnd nicht stracks in andere in- oder
ausser der Stadt eingelegt / sondern die gesunden in reine
lufft / vff eine zeitlang / gelassen / die Krancken aber in
Hütten / so an einem bequemen Ort zerbawen / verschaf
fet / von darzu bestelten Weibern gewartet / vnd wann Sie
versterben / von denenselben / oder dem Todtengräber zum
Grabe gebracht werden.

13.

Des gleichen sol denen Officierern vnd Soldaten /
so in den Thoren die Wache haben / mit ernst anbefoh
len werden / das sie wieder der geordneten Thorschreiber
vnd Thorwärter / als welchen die Leute am besten bekant /
wissen vnd einwilligung / niemandts von frembden Sold
daten / Bettel: oder andern Leuten / Insonderheit so von
Inficirten Orten anhero kommen / in die Stadt lassen /
Inmassen gedachten Thorschreibern deswegen / vnd sich
aus
B
folgen

folgender Ordnung disfalls zu verhalten / wie ernst vnd
bey Straff von dem Rath aufferleget ist.

14.

Dann allen vnd Jeden Bürgern vnd Einwohnern
anbefohlen werden soll / nicht allein sich aller Inficirten
Häuser In vnd außser der Stadt / sondern auch aller zu
vnd abführe aus dergleichen Inficirten orten zuenthaltten /
da aber einer oder der ander hierüber betroffen / sol keiner
in die Stadt wider gelassen werden.

15.

Wann Jemandt hierdurch oder andere Mitt. / die
Infection in die Stadt / oder in andere reine Häuser
brächte / der oder dieselben sollen alsobalden die Häuser
gänzlich zureumen schuldig sein / vnd do Er wissentlich
diese Sache verhelete / vnd andere Leute vorsätzlich dar
mit ansteckete / soll Er / auff vorgehende gefährliche In
quisition, vnd eingeholtes Rechtliches erkentnuß / der ge
bür nach gestrafft werden.

16.

Kein Einwohner soll ohne schein von seiner Obri
keit / wohin die Reise angestellet / zureisen gestattet werden /
do aber einer oder mehr / Victualien aus denen nicht Infir
cirtten ortern / vor gemeine Stadt allhier / abholen wolte /
vff den fall soll der oder dieselben / die Reise sich in dem
Schein / wie der Ort heisset / setzen lassen / auch im wieder
zurück reisen / ebenmäßig zeugnüß bringen / daß er am
selbigen Ort vnd bey weme / die Victualien auffgeladen.
Wie dann auch kein frembder mit Victualien, ohne derg
gleichen zeugnüß / In die Stadt gelassen / sondern Ihme
vor dem Thore / ein gewisser Ort / seine Victualien zu
verkauffen / angewiesen werden sol.

17. Aus

17.

Aus denen inficirten Häusern sol keiner von Zeit der letzten Leiche an / bey Sommerzeit / als von Ostern bis Michaelis / innerhalb sechs / von dar an aber / inner vier Wochen / auß vnd vnter die Leute gehen / solches aber / wie auch die Reamung der ledigen vñ verschlossenen Häu- ser / sol niemand vor sich selbst vornehmen / sondern nach gelegenheit des Wetters vñ Bitterung / bey jedes Obri- gkeit stehen / auch ohne derselben erlangtes schriftliches Er- laubnis / nicht vorgenommen / noch von denen Rüstern Dancksagungs Zetteln / in welchen doch des Hauswirths Namen zu exprimiren, angenommen werden.

18.

Damit aber auch niemand zur vngelühr vnd mit seiner Vngelegenheit auffgehalten werde / sollen die Haus- wirthe / bey denen nur ein oder das andere Losament infi- ciret ist / wie obgedacht / vnd desto eher von ihrer Obri- gkeit einzuziehen verstatet werden / jedoch dieselben / wie auch andere alle / solche Losamenten bis in harten Frost / vnd da nach Lucia vor Weinachten kein beständiger Winter einstele / bis der H. drey Könige Fest verschlossen bleiben / vnd so dann mit guter Vorsichtigkeit reumen lassen.

19.

Die frembden Boten vnd Handwerck gesellen / in- sonderheit welche von verdächtigen Orten herkommen / vnd von einem gefessenen Einwohner / daß es anders sey / nicht verbürget werden / sollen nicht in die Stadt gelassen / sondern alle an das Elbthor gewiesen werden / ihre Briefe vnd Sachen allda abzugeben / vnd von deme darzu bestab- ten Botenmeister abschiedt erwarten.

B ij

Das

20.

Das Betteln/ vor/ oder in den Häusern/ so meistens
theils von der Vorstädter vnd starcker Tagelöhner Kins
dern geschicht/ sol abgeschafft/ vnd dem Bettelvoigt täg
lichen herum zugehen vnd achtung darauff zuhaben/ vom
Rath anbefohlen/ dagegen die Leute zu einer Steuer des
nen Nothdürfftigen/ nach ermässigung der Herren Vor
steher aufzuteilen angemahnet werden.

21.

Die Apothecke sol/ wie vor alters bräuchlichen für
derlichst vilitiret, immittelst aber dem Apothecker/ die zur
Pestzeit notdürfftige vnd in vorigen Anno 1626. von dem
Collegio Medico gestelten vnd publicirten bericht/ von
Sterbensleufften angezogene medicamenta in bereit
schafft zuhaben/ bey gewisser angekündigter Straff auff
erlegt werden.

22.

Auff den Gassen vnd in den Häusern sol alle Un
reinigkeit abgeschafft/ auch denen Fleischern vorm Tho
re/ im Schlachthause/ vnd nicht in der Stadt zuschlach
ten/ anbefohlen/ denen jentigen auch/ so keinen Hoffraum
haben/ Kühe vnd Schweine zuhalten/ bevorab bey der
Pestzeit/ so viel immer möglich/ vnd da es die infection
causiren möchte/ bey gewisser Straff verboten werden/
desgleichen sol in der Stadt Schweine feil zuhaben/ nicht
verstattet/ sondern selbige vor das Thor/ an den sonsten
zur Jahrmarektszeit gewöhnlichen Ort zutreiben/ hiermit
verordnet seyn/ immittelst auch das herum lauffen der
Schweine auff der Gasse/ vnd sonderlich in andere Häu
ser/ bey ernster Straffe abgeschafft werden.

Zu

Zu mehrer bekräftigung auch steter vnd fester hal-
tung/ dieser Ordnung/ vnd was nach fürfallender Geles-
genheit vnd vmbständen wir die obgedachten drey Regis-
menter in gesampel/ vnd mit einhelligem Schluß/ künfftig
darzu oder darvon thun würden/ sol dem Durchläuchtig-
sten Churfürsten zu Sachsen vnd Burggraffen zu Mag-
deburg etc. vnserm allerseits gnädigsten Herrn/ zur Con-
firmation vnterthänigst vorgetragen werden/ zu welchem
ende dieser Vergleichung vnterschiedliche Exemplaria ges-
fertigt/ vnd mit der Univerfitet/ des Churfürstl. Sächs.
Ampts/ vnd Gemeiner Stadt Insiegeln bekräftiget
worden. Welches geschehen den 16. Dec-
cembris, Anno 1631.



Bis

Von

In Gottes Gnaden
Wir Johann Georg Herzog zu Sachsen / Göllich / Cleve vnd Berge / des Heiligen Röm. Reichs Erbmarschalln vnd Churfürsten / Landtgraff in Düringen / Marggraffen zu Meissen / vnd Burggraffen zu Magdeburg / Graff zu der Marck vnd Ravensburg / Herr zu Ravensstein etc. Hiermit Vrkunden / daß Vnser Universitet, Hauptman vnd Schösser / auch der Rath zu Wittenberg eine von Ihnen allerseits / mit zuziehung Vnsers Kriegshauptmans Friedrich Benussen / auffgerichtete vnd besiegelte Pest Ordnung zugeschicket / vnd dieselbe gnädigst zu confirmiren, in vnterthänigkeit gebeten / welche sich ansehet: Zuwissen / demnach der Allmächtige Gott etc. vnd endet / welches geschehen den 16. Decembris Anno 1631.

Wann Wir dann diese Ordnung zu abwendung mehrer Gefahr / dem gemeinen Wesen nützlich vnd verträglich befunden.

Als thun Wir dieselbe / aus Landesfürstlicher Macht vnd Gewalt / in allen Artickeln /
Pun

Puncten vnd Clausulen/ Hiermit confirmiren
vnd bestetigen / vnd wollen / daß derselben
allenthalben vnderbrüchlich nach gelebet
werde/

Vbrkundtlich haben Wir diese Confirmation
mit Vnsers Obern Consistorij Insiegel wissent-
lich bekräftigen lassen. Actum Dresden am
25. Julij, Anno 1632.

Locus Sigilli.



Aluff g
Churfürst
fers gnädigst
samt der dar
firmatio

In Verleg
Gedruc



15.

15.

2. all.

